

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 3. Jänner 1975

2. Stück

2. Bundesgesetz: Änderung des Arbeitszeitgesetzes
(NR: GP XIII IA 133/A AB 1362 S. 121. BR: AB 1263 S. 336.)
3. Bundesgesetz: Änderung des Bundesmineralölsteuergesetzes
(NR: GP XIII RV 1318 AB 1389 S. 128. BR: AB 1278 S. 337.)
4. Verordnung: Pauschalierung der Aufwändersätze im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof
5. Kundmachung: Eröffnung von Kontingenten und Festlegung von Richtplafonds gemäß Protokoll Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

2. Bundesgesetz vom 28. November 1974, mit dem das Arbeitszeitgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969 über die Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz), BGBl. Nr. 461, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 238/1971 wird geändert wie folgt:

1. a) § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Die Tagesarbeitszeit darf acht Stunden, die Wochenarbeitszeit vierzig Stunden nicht überschreiten, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird.“

b) § 3 Abs. 2 und 3 hat zu entfallen.

c) Der Abs. 4 des § 3 erhält die Bezeichnung Abs. 2; der erste Satz des Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Aus Anlaß der mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eintretenden Arbeitszeitverkürzung darf das Entgelt der betroffenen Arbeitnehmer nicht gekürzt werden (Lohnausgleich).“

2. a) § 4 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Wochenarbeitszeit des Personals von Verkaufsstellen im Sinne des Ladenschlußgesetzes, BGBl. Nr. 156/1958, und sonstiger Arbeitnehmer des Handels kann in den einzelnen Wochen eines Durchrechnungszeitraumes von vier Wochen bis zu vierundvierzig Stunden ausgedehnt werden, wenn innerhalb dieses Zeitraumes die durchschnittliche Wochenarbeitszeit die nach § 3 zulässige Dauer nicht überschreitet.“

b) § 4 Abs. 10 hat zu lauten:

„(10) Im Falle einer anderen Verteilung der Arbeitszeit nach Abs. 2, 4, 5 und 7 bis 9 darf die Tagesarbeitszeit neun Stunden, im Falle einer anderen Verteilung der Arbeitszeit nach Abs. 3 zehn Stunden nicht überschreiten. Für männliche Arbeitnehmer darf bei Arbeiten, die werktags und sonntags einen ununterbrochenen Fortgang mit Schichtwechsel erfordern, die Tagesarbeitszeit neun Stunden nur insoweit überschreiten, als dies zur Ermöglichung des Schichtwechsels erforderlich ist; hiebei darf die Tagesarbeitszeit die Dauer von zwei Schichten nicht überschreiten.“

3. Der Abs. 3 des § 5 hat zu entfallen.

4. § 9 mit Überschrift hat zu lauten:

„Höchstgrenzen der Arbeitszeit

§ 9. Abgesehen von den Bestimmungen der §§ 4 Abs. 10 zweiter Satz, 5, 7 Abs. 2 bis 5, 8 Abs. 2, 16, 18 bis 20 und 23 darf die Arbeitszeit zehn Stunden täglich nicht überschreiten und die sich aus § 3 ergebende Wochenarbeitszeit um nicht mehr als zehn Stunden wöchentlich überschreiten. Diese Höchstgrenzen der Arbeitszeit dürfen auch beim Zusammentreffen einer anderen Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit mit einer Arbeitszeitverlängerung oder beim Zusammentreffen mehrerer Arbeitszeitverlängerungen nicht überschritten werden.“

5. § 11 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Kurzpausen im Sinne des Abs. 3 gelten als Arbeitszeit; dasselbe gilt für Ruhepausen im Sinne des Abs. 5, soweit sie das Ausmaß nach Abs. 1 überschreiten.“

6. § 17 hat zu lauten:

„§ 17. (1) Lenker und Beifahrer, die nicht im Kraftlinienverkehr eingesetzt sind, haben während des Dienstes ein persönliches Fahrtenbuch mit sich zu führen, in welches laufend die Angaben über die Dauer der Lenkzeit, sonstiger Arbeitsleistungen, der Arbeitsbereitschaft, der Ruhepausen und der Ruhezeiten, nach Arbeitstagen getrennt, einzutragen sind. Das Fahrtenbuch ist den zur Kontrolle Berechtigten über deren Verlangen vorzuweisen.

(2) Dem Arbeitgeber obliegt die Ausgabe der persönlichen Fahrtenbücher sowie die Führung des Verzeichnisses über die verwendeten persönlichen Fahrtenbücher. Das Verzeichnis muß den Namen und die Empfangsbestätigung des Lenkers (Beifahrers), dem das Buch zugeteilt ist, sowie die Buchnummer, das Ausgabedatum und das Datum des letzten vom Lenker (Beifahrer) vor der endgültigen Rückgabe des Fahrtenbuches an den Arbeitgeber nach Gebrauch ausgefüllten Tageskontrollblattes enthalten. Der Arbeitgeber hat mindestens einmal monatlich zu überprüfen, ob die Angaben gemäß Abs. 1 eingetragen wurden. Die persönlichen Fahrtenbücher sind nach deren Abschluß vom Arbeitgeber mindestens ein Jahr lang aufzubewahren; diese sowie das Verzeichnis sind den Kontrollorganen auf Verlangen auszuhändigen.

(3) Nähere Bestimmungen über die Merkmale, die Form, den Inhalt und die Vorschriften über die Führung des persönlichen Fahrtenbuches sowie deren Überprüfung durch den Arbeitgeber gemäß Abs. 2 sind durch Verordnung zu treffen. Ferner können durch Verordnung Ausnahmen und Erleichterungen in der Führung der Fahrtenbücher gestattet werden, wenn die Überwachung der Einhaltung der Arbeitszeitregelungen auf andere Weise hinlänglich sichergestellt ist.

(4) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann in begründeten Einzelfällen nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Ausnahmen von der Führung der Fahrtenbücher oder Erleichterungen bei der Führung derselben im Nahverkehr zulassen, wenn durch andere Maßnahmen Beginn und Ende der Arbeitschicht, der Lenkzeit und der Ruhepausen nachgewiesen werden.“

7. Nach § 19 ist ein § 19 a samt Überschrift mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Sonderbestimmungen für bestimmte Arbeitnehmer in öffentlichen Apotheken und Anstaltsapotheken

§ 19 a. Für Arbeitnehmer, die als angestellte Apothekenleiter oder als pharmazeutische Fachkräfte in öffentlichen Apotheken und Anstalts-

apotheken beschäftigt sind und deren Arbeitsleistung Bereitschaftszeiten einschließt, können durch Kollektivvertrag abweichend von den §§ 2, 3, 5 Abs. 1, 7 und 12 besondere Regelungen über das Ausmaß der Wochenarbeitsleistung, über die Verlängerung der Arbeitszeit bei Vorliegen eines erhöhten Arbeitsbedarfes, über die Bewertung von Bereitschaftszeiten als Arbeitszeit, über Ruhezeiten sowie über die Art und Höhe der Abgeltung dieser Zeiten getroffen werden.“

8. Im § 32 Abs. 2 ist die Zitierung „§ 17 Abs. 4“ durch „§ 17 Abs. 3“ zu ersetzen.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 6. Jänner 1975 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) Hinsichtlich der Arbeitnehmer in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung;
- b) hinsichtlich der Arbeitnehmer in Betrieben, die dem Verkehrsarbeitsinspektionsgesetz unterliegen, der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung;
- c) hinsichtlich aller anderen Arbeitnehmer der Bundesminister für soziale Verwaltung.

Kirchschläger

Kreisky

Häuser

Staribacher

Lanc

3. Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974, mit dem das Bundesmineralölsteuergesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesmineralölsteuergesetz, BGBl. Nr. 67/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 372/1970 und 493/1972 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 7 hat zu entfallen.

2. Nach dem § 6 sind die folgenden §§ 7 bis 12 anzufügen:

„§ 7. (1) Für Mineralöl, das in landwirtschaftlichen Betrieben der im Abs. 2 bezeichneten Art zum Antrieb der im Abs. 3 aufgezählten Maschinen dient, ist für pauschalierte Mengen (bünstigster Treibstoffverbrauch, Abs. 3) eine Bundesmineralölsteuervergütung von S 1'33 je Liter zu leisten.

(2) Die Bundesmineralölsteuervergütung (Abs. 1) ist für einen Mineralölverbrauch in landwirtschaftlichen Betrieben zu leisten, die, soweit es sich nicht um Erwerbsgartenbaubetriebe, Erwerbsobstbaubetriebe, Erwerbssweinbaubetriebe und Betriebe mit Sonderkulturen handelt, eine landwirtschaftliche Nutzfläche von mindestens einem Hektar aufweisen und bei denen bei der jeweils letzten Erhebung auf Grund des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, für Zwecke der Bundesmineralölsteuervergütung eine selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche zu Recht erfaßt wurde und zur Bearbeitung dieser Fläche regelmäßig eine der im Abs. 3 aufgezählten Maschinen verwendet wird (begünstigte Betriebe). Der Anspruch auf Bundesmineralölsteuervergütung besteht für jedes Kalenderjahr, in dem eine solche Verwendung stattfindet. Er steht demjenigen zu, welcher den Betrieb am Beginn des Kalenderjahres bewirtschaftet hat; im Falle einer gleichzeitigen Bewirtschaftung zu diesem Zeitpunkt durch mehrere Personen steht diesen der Anspruch gemeinsam zur ungeteilten Hand zu.

(3) Begünstigt ist der Mineralölverbrauch zum Antrieb von Traktoren mit mehr als 6 PS, Motorkarren, Motorhacken, Motormähern, anderen selbstfahrenden Maschinen, Motorspritzgeräten, Motorsprüngeräten und Motorstäubergeräten, die betriebsfähig sind und zur Gänze oder überwiegend in der Landwirtschaft benützt werden. Als begünstigter Treibstoffverbrauch gilt die Mineralölmenge, welche sich aus dem nach § 8 Abs. 2 geschätzten Durchschnittsverbrauch für die zuletzt erfaßte Fläche (Abs. 2), abzüglich darin enthaltener Almflächen, Hutweiden, Bergmäher und unproduktiver Flächen, ergibt. Der auf eine bestimmte Fläche entfallende Vergütungsbetrag steht für jedes Kalenderjahr nur einmal zu.

§ 8. (1) Zur Erfassung der landwirtschaftlichen Betriebe, ihrer Bewirtschafter, ihrer Nutzflächen und der zu deren Bearbeitung verwendeten Maschinen für Zwecke der Bundesmineralölsteuervergütung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auf Grund des Bundesstatistikgesetzes 1965 jährliche statistische Erhebungen anzuordnen. Hierbei haben die auskunftspflichtigen Personen die zu erfassenden Umstände offenzulegen. Die erhobenen Daten sind der Bundesmineralölsteuervergütung für den begünstigten Treibstoffverbrauch in dem Kalenderjahr zugrunde zu legen, das auf den Erhebungsstichtag folgt. Sie sind so rasch wie möglich den Landwirtschaftskammern zugänglich zu machen. Die mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 24. April 1974, BGBl. Nr. 251, mit dem Stichtag 3. Juni 1974 angeordnete Erhebung gilt als Erhebung für Zwecke der Bundesmineralölsteuervergütung.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat nach Anhörung der Landwirtschaftskammern die Mineralölmengen zu schätzen, die bei der zweckentsprechenden Bearbeitung landwirtschaftlich genutzter Flächen mit den im § 7 Abs. 3 aufgezählten Maschinen im gesamten Bundesgebiet in einem Kalenderjahr durchschnittlich je Hektar verbraucht werden; Unterscheidungen nach Kulturarten, nach der Größe der bearbeiteten Flächen und nach der Art der hauptsächlich verwendeten Maschinen sind zulässig. Unter Zugrundelegung des geschätzten Durchschnittsverbrauchs ist durch Verordnung zu bestimmen, für welche Mineralölmengen je Hektar, erforderlichenfalls nach Kulturarten, der Größe der bearbeiteten Flächen und der Art der verwendeten Maschinen aufgegliedert, eine Bundesmineralölsteuervergütung geleistet wird.

(3) Die Ermittlung des im Einzelfall begünstigten Treibstoffverbrauches und auf Verlangen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auch die Ermittlung der Vergütungsbeträge, welche auf die einzelnen begünstigten Betriebe entfallen, obliegen der Landwirtschaftskammer für das Bundesland, in welchem der Betrieb gelegen ist. Die Landwirtschaftskammern haben die ermittelten Treibstoffmengen und Vergütungsbeträge sowie die Namen und Anschriften der Personen, denen die Vergütungsbeträge zustehen, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mitzuteilen und diesem auf Verlangen alle ihre Unterlagen zugänglich zu machen, die für die Bundesmineralölsteuervergütung von Bedeutung sind. Die Auszahlung der Vergütungsbeträge obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

§ 9. (1) Landwirtschaftliche Betriebe, welche bei der im § 8 Abs. 1 angeführten Erhebung mit Stichtag 3. Juni 1974 nicht erfaßt wurden, bei denen aber sonst die Voraussetzungen für die Leistung einer Bundesmineralölsteuervergütung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes vorliegen, gelten, wenn dies von demjenigen, welcher den Betrieb im Zeitpunkt des Inkrafttretens bewirtschaftet, binnen einem Monat nach dem Inkrafttreten angezeigt wird, als begünstigte Betriebe im Sinne des § 7 Abs. 2.

(2) Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes einen landwirtschaftlichen Betrieb, welcher bei der im § 8 Abs. 1 angeführten Erhebung mit Stichtag 3. Juni 1974 erfaßt wurde, bewirtschaftet und die Bewirtschaftung erst nach diesem Stichtag übernommen hat oder wer die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes, der mit diesem Stichtag erfaßt wurde, nach demselben aber noch vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufgegeben hat, hat dies binnen einem Monat nach dem Inkrafttreten anzuzeigen.

(3) Wer nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes der im § 7 Abs. 2 bezeichneten Art übernimmt oder aufgibt, hat dies binnen einem Monat nach der Übernahme oder Aufgabe anzuzeigen.

(4) Wird die nach Abs. 2 oder 3 vorgeschriebene Anzeige der Übernahme der Bewirtschaftung nicht fristgerecht erstattet, so steht dem Übernehmer ein Anspruch auf Bundesmineralölsteuervergütung nicht vor dem Ende des Kalenderjahres zu, in dem die Anzeige nachgeholt wird.

(5) Besteht für einen begünstigten Betrieb für ein bestimmtes Kalenderjahr kein Anspruch auf Bundesmineralölsteuervergütung, so ist dies von demjenigen, welcher ihn im Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch weggefallen sind, bewirtschaftet hat, binnen einem Monat nach dem Wegfall anzuzeigen, es sei denn, daß bereits eine Anzeige nach Abs. 2 oder 3 zu erstatten war.

(6) Die nach Abs. 1, 2, 3 und 5 vorgeschriebenen Anzeigen sind bei der Landwirtschaftskammer (§ 8 Abs. 3) zu erstatten. Die Anzeigen können auch mündlich sowie dadurch erstattet werden, daß die anzuzeigenden Umstände bei einer statistischen Erhebung (§ 8 Abs. 1) angegeben werden.

§ 10. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die im Einzelfall zustehende Bundesmineralölsteuervergütung mit Bescheid festzusetzen:

- a) Auf Antrag einer Person, die Anspruch auf eine Bundesmineralölsteuervergütung erhebt, welche an sie trotz ausdrücklichen Verlangens nicht oder nicht in der verlangten Höhe geleistet wurde, oder
- b) von Amts wegen, sobald ihm bekannt wird, daß eine Bundesmineralölsteuervergütung zu Unrecht oder an eine Person geleistet wurde, die darauf keinen Anspruch hat, und der zu Unrecht geleistete Vergütungsbetrag nicht fristgerecht zurückgezahlt wird (Abs. 3).

(2) Der Antrag nach Abs. 1 lit. a ist erst nach Ablauf des Kalenderjahres zulässig, auf welches sich der Anspruch bezieht, und ist bei sonstigem Verlust des Anspruches bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres schriftlich zu stellen.

(3) Bundesmineralölsteuerbeträge, die zu Unrecht oder die an eine Person vergütet wurden, welche darauf keinen Anspruch hat, sind vom Empfänger binnen einem Monat nach Erhalt bei der Landwirtschaftskammer zu melden und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zurückzuzahlen. Wird dem Empfänger erst nach Erhalt eines Vergütungsbetrages bekannt, daß ihm dieser nicht oder nicht zur Gänze zusteht, so hat er die Meldung und Rückzahlung binnen

einem Monat nach dem Bekanntwerden dieses Umstandes vorzunehmen.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist bei der Besorgung der Aufgaben, die ihm nach diesem Bundesgesetz obliegen, Abgabenbehörde im Sinne des § 49 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961.

§ 11. Für Gasöl der Nr. 27.10 D des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74), das von den Österreichischen Bundesbahnen zum Antrieb von Schienenfahrzeugen verwendet wurde, ist von der entrichteten Bundesmineralölsteuer auf Antrag der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen vom Finanzamt für Verbrauchsteuern und Monopole in Wien ein Betrag von 156 S für 100 kg Eigengewicht zu vergüten. Der Antrag ist nur für volle Kalendermonate zulässig und bei sonstigem Verlust des Anspruches bis zum Ende des auf die Verwendung folgenden Kalenderjahres zu stellen.

§ 12. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit in den Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmt ist, der Bundesminister für Finanzen betraut.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 7 und 8 dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

(3) Mit der Vollziehung der §§ 9 und 10 dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 12 des Bundesmineralölsteuergesetzes in der Fassung des Art. I Z. 2 dieses Bundesgesetzes.

Kirchschläger
Androsch

Kreisky

Weiss

4. Verordnung des Bundeskanzlers vom 19. Dezember 1974 über die Pauschalierung der Aufwandsätze im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof

Auf Grund der §§ 48, 49 Abs. 1 bis 4, 54 Abs. 2, 55 Abs. 1 und 56 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965 wird — hinsichtlich der Art. I und II sowie hinsichtlich des Art. IV, soweit er sich auf diese Artikel bezieht, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates — verordnet:

Artikel I

Die Höhe der nach den Vorschriften der §§ 48, 54 Abs. 1 lit. a, 55 Abs. 1 und 56 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965 als Aufwandsatz

zu leistenden Pauschalbeträge wird wie folgt festgestellt:

A. Zu § 48 Abs. 1 lit. b und d, § 55 Abs. 1 und § 56 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965:

1. Ersatz des Aufwandes, der für den Beschwerdeführer als obsiegende Partei mit der Einbringung der Beschwerde verbunden war (Schriftsatzaufwand) 2400 S
- In Fällen einer Säumnisbeschwerde, sofern die Voraussetzungen nach § 55 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965 zutreffen, jedoch nur 1200 S
2. Ersatz des sonstigen Aufwandes, der für den Beschwerdeführer als obsiegende Partei mit der Wahrnehmung seiner Parteirechte in Verhandlungen vor dem Verwaltungsgerichtshof verbunden war (Verhandlungsaufwand) 3000 S
3. Ersatz des Schriftsatzaufwandes in Fällen der Klaglosstellung, sofern die Voraussetzungen nach § 56 zweiter Satz des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965 zutreffen 1800 S

B. Zu § 48 Abs. 2 lit. a, b und d des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965:

4. Ersatz des Aufwandes, der für die belangte Behörde als obsiegende Partei mit der Vorlage ihrer Akten an den Verwaltungsgerichtshof verbunden war (Vorlageaufwand) 120 S
5. Ersatz des Aufwandes, der für die belangte Behörde als obsiegende Partei mit der Einbringung der Gegenschrift verbunden war (Schriftsatzaufwand) 600 S
6. Ersatz des sonstigen Aufwandes, der für die belangte Behörde als obsiegende Partei mit der Wahrnehmung ihrer Parteirechte in Verhandlungen vor dem Verwaltungsgerichtshof verbunden war (Verhandlungsaufwand) 840 S

C. Zu § 48 Abs. 3 lit. b und d des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965:

7. Ersatz des Aufwandes, der für einen Mitbeteiligten als obsiegende Partei mit der Einbringung einer schriftlichen Äußerung zur Beschwerde verbunden war (Schriftsatzaufwand) ... 2400 S
8. Ersatz des sonstigen Aufwandes, der für einen Mitbeteiligten als obsiegende Partei mit der Wahrnehmung seiner Parteirechte in Verhandlungen vor dem Verwaltungs-

gerichtshof verbunden war (Verhandlungsaufwand) 3000 S

D. Zu § 54 Abs. 1 lit. a des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965:

9. Ersatz des Aufwandes, der für die Partei in den Fällen des § 54 Abs. 1 lit. a des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965 mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) ... 1200 S

Artikel II

Zur Deckung der mit dem Aufenthalt am Sitze des Verwaltungsgerichtshofes notwendig verbundenen Mehrkosten für Verpflegung und Unterkunft (Aufenthaltskosten) gebührt der obsiegenden Partei ein Verpflegungskostenpauschale, dessen Höhe für je 24 Stunden einheitlich mit 140 S, und ein Nächtigungspauschale, dessen Höhe einheitlich mit 240 S pro Nächtigung festgesetzt wird. Übersteigt die Dauer des Aufenthaltes am Sitze des Verwaltungsgerichtshofes einschließlich der Dauer der Reisebewegung nicht einen Zeitraum von acht Stunden, so ist das Verpflegungskostenpauschale nur in halber Höhe zuzusprechen. Beträgt die Aufenthaltsdauer einschließlich der Dauer der Reisebewegung weniger als fünf Stunden, so besteht kein Anspruch auf Zuerkennung eines Verpflegungskostenpauschales.

Artikel III

Die Fahrtkosten gemäß § 48 Abs. 1 lit. c, Abs. 2 lit. c und Abs. 3 lit. c des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965 umfassen die Kosten der Beförderung durch ein öffentliches Verkehrsmittel (Eisenbahn, Straßenbahn, Autobus, Schiff, Flugzeug u. dgl.) für einen Reiseweg, der für die An- und Abreise jeweils eine Entfernung von 500 km nicht übersteigt. Hierbei gebührt bei Benützung der Eisenbahn der für die 1. Tarifklasse der benützten Zuggattung maßgebende Fahrpreis. Bei Benützung eines anderen öffentlichen Verkehrsmittels ist für die Berechnung der Fahrtkosten die 2. Tarifklasse maßgebend. Der Fahrpreis ist nach den für das betreffende öffentliche Verkehrsmittel jeweils geltenden Tarifen zu vergüten, wobei bestehende allgemeine Tarifermäßigungen zu berücksichtigen sind.

Artikel IV

(1) Die Verordnung des Bundeskanzlers vom 14. November 1972, BGBl. Nr. 429, tritt außer Kraft.

(2) In den beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Verfahren, in denen bis zum Wirksamwerden dieser Verordnung noch keine Entscheidung gefällt wurde, sind die Kosten nach den sich aus dieser Verordnung ergebenden Pauschalbeträgen zu berechnen.

Kreisky

5. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 13. Dezember 1974 über die Eröffnung von Kontingenten und die Festlegung von Richtplafonds gemäß Protokoll Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß § 17 Abs. 3 des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1972, wird kundgemacht:

§ 1. Für die Einfuhr der im Anhang E des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, BGBl. Nr. 466/1972, genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Dänemark oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland werden für 1975 nachstehende Kontingente zum Zollsatz Null eröffnet:

Nummer des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingent in Tonnen	
		Däne- mark	Vereinigtes Königreich
48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen und Bogen:		
	A. Maschinenpapier (mit Ausnahme von Waren der Nr. 48.01 C):		
	— Druck- und Schreibpapier, holzfrei, aus Nr. 48.01 A 8	14	26
	— andere Waren der Nr. 48.01 A	3.749	1.117
	B. Maschinenpappe (mit Ausnahme von Waren der Nr. 48.01 C):		
	2. in Bogen hergestellte Pappe (sogenannte Handpappe)	1	1
48.04	Papier und Pappe, nur zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch gestrichen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen	1	83
48.05	Wellpapier und Wellpappe (auch mit aufgeklebter Deckschichte); Papier und Pappe, nur gekreppt, plissiert, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen	1	19
48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert und dergleichen) oder bedruckt (andere als solche der Nr. 48.06 und des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen:		
	A. Kunstdruckpapier und -pappe sowie Chromopapier und -pappe	315	102
48.15	Andere Papiere und Pappen, für einen bestimmten Zweck zugeschnitten:		
	aus D. andere, ausgenommen Schreibpapier in Kassetten, Mappen usw.	1	372
aus Kapitel 48	Andere Waren des Kapitels 48	525	2.872
aus Kapitel 49	Waren des Kapitels 49, ausgenommen die Nrn. 49.01 und 49.02	58	138

§ 2. Für die Einfuhr der im Anhang F des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Irland wird für 1975 nachstehendes Kontingent zum Zollsatz Null eröffnet:

Nummer des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingent in Tonnen
48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert und dergleichen) oder bedruckt (andere als solche der Nr. 48.06 und des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen	1
<p>§ 3. Für die Einfuhr der im Anhang G des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genannten Erzeugnisse mit Ursprung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden für 1975 nachstehende Richtplafonds festgelegt:</p>		
Nummer des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Richtplafond in Tonnen
48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen:	
	A. Maschinenpapier (mit Ausnahme von Waren der Nr. 48.01 C):	
	— Druck- und Schreibpapier, holzfrei, aus Nr. 48.01 A 8	1.654
	— andere Waren der Nr. 48.01 A	13.503
	B. Maschinenpappe (mit Ausnahme von Waren der Nr. 48.01 C):	
	2. in Bogen hergestellte Pappe (sogenannte Handpappe)	299
48.04	Papier und Pappe, nur zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch gestrichen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen	945
48.05	Wellpapier und Wellpappe (auch mit aufgeklebter Deckschichte); Papier und Pappe, nur gekreppt, plissiert, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen	609
48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert und dergleichen) oder bedruckt (andere als solche der Nr. 48.06 und des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen:	
	A. Kunstdruckpapier und -pappe sowie Chromopapier und pappe	3.859
48.15	Andere Papiere und Pappen, für einen bestimmten Zweck zugeschnitten:	
	aus D. andere, ausgenommen Schreibpapier in Kassetten, Mappen usw.	2.205
73.15	Qualitätskohlenstoffstahl und legierter Stahl, in den in den Nrn. 73.06 bis 73.14 angeführten Formen	38.587
		(einschließlich der unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse)
76.01	Aluminium, roh: Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium:	
	A. Aluminium, roh	924

§ 4. Die Bestimmungen der §§ 1 und 3 gelten nicht für die im Anhang D des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genannten Erzeugnisse.

§ 5. Die in den §§ 1 bis 3 angeführten Kontingente und Richtplafonds gelten für Waren, die vom 1. Jänner 1975 bis 31. Dezember 1975 in Österreich zum freien Verkehr abgefertigt werden.

§ 6. Die Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 18. Dezember 1973, BGBl. Nr. 651, über die Eröffnung von Kontingenten und die Festlegung von Richtplafonds gemäß Protokoll Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft tritt außer Kraft.

Staribacher



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 252-70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 320— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 54 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2-15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.